

Vorlesung „Einführung in die Rechtsvergleichung“
am 18.10.2011:

Ziele und Methoden der Rechtsvergleichung

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42147>

Organisatorisches

- Die Vorlesung am 25.10. muss leider wegen einer Dienstreise ausfallen. **Sie wird auf Mittwoch, den 2. November, 12-14 Uhr, Raum B 16 verlegt.**
- Eine Abschlussklausur ist nicht vorgesehen. ERSAMUS-Studierende können eine mündliche Prüfung ablegen. Dazu ist eine Anmeldung bis **Ende Dezember** erforderlich.

Werbeeinblendung

Auch im Jahr 2012
(voraussichtlich **29.
März - 2. April**) findet
wieder ein Moot Court im
römischen Recht in
Kavala statt!
Bewerbungen um die
Teilnahme sind mündlich
per E-Mail ab sofort
möglich.



Überblick über die Vorlesung

- Überblick zu Zielen und Methoden der Rechtsvergleichung.
- Die wichtigsten Rechtskreise oder Rechtsfamilien der Welt und Europas.
- Ausgewählte Probleme der Rechtsvergleichung.

Wozu Rechtsvergleichung?

- Verständnis der eigenen Rechtsordnung durch Vergleichung
 - *Th. Mann*: „Denn nur durch Vergleichung unterscheidet man sich und erfährt, was man ist, um ganz zu werden, der man sein soll“.
- Kenntnis von Modellen für die Reform oder Fortbildung des Rechts.
- Europäisierung des Privatrechts
 - Am 11. Oktober hat die Europäische Kommission den Entwurf eines so genannten Optionalen Instruments zum Europäischen Vertragsrecht vorgelegt.

Methoden der Rechtsvergleichung (1)

- Funktionaler Ansatz
 - Nicht einzelne Rechtsregeln oder Rechtsinstitute werden verglichen, sondern gesellschaftliche und wirtschaftliche Funktionen.
 - Welches Problem wird durch eine bestimmte Norm gelöst? Wie wird dieses Problem in anderen Rechtsordnungen gelöst?
 - Z.B.: Öffentlich-rechtliche Regulierungs- und Eingriffsmechanismen als funktionales Äquivalent der US-amerikanischen class action?
 - Z.B.: Strafrecht als funktionales Äquivalent von punitive damages.
- Vgl. auch die Methodik des Projekts „The Common Core of European Private Law.“

Methoden der Rechtsvergleichung (2)

- Kritik des funktionalen Ansatzes:
 - Hinter dem Schlagwort „Funktionalismus“ verbergen sich ganz unterschiedliche Ansätze.
 - Der Funktionalismus ist blind für die historischen und kulturellen Wurzeln von Gemeinsamkeiten und Unterschieden der Rechtsordnungen.

Weitere Ansätze

- Historische Rechtsvergleichung.
- Rechtsrezeptionen / Legal Transplants.
 - Z.B. Rezeption des römischen Rechts im hohen Mittelalter.
 - Z.B. Übernahme von Elementen des amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland im 20. Jahrhundert.
- Vergleich von Rechtskulturen.

Die Rechtskreislehre

- „... [T]he number and diversity of our laws has led to an apparently irresistible process of aggregation and categorization“. (H. P. Glenn).
- Kritik: Zuordnung zu Rechtsfamilien ist oft für einzelne Probleme nicht signifikant.
- Gefahr der Nichtbeachtung von Unterschieden innerhalb der Großfamilien und Besonderheiten von kleineren Rechtsordnungen.

Rechtskreise und Rechtsfamilien

- Das angelsächsische Recht (Common law)
- Das kontinentaleuropäische Recht (Civil law)
 - Französischer Rechtskreis.
 - Deutscher Rechtskreis.
- Das (ehemals) sozialistische Recht.
- Das islamische Recht.

Rechtsfamilien in Europa

- Deutscher Rechtskreis
- Romanischer Rechtskreis
- Rom. Rechtskreis m. starken deutschen Einflüssen
- Ehem. sozialistischer Rechtskreis
- Mischrechtsordnung (Schottland)
- Englisches Common Law
- Nordischer Rechtskreis



Vorlesung „Einführung in die Rechtsvergleichung“
am **02.11.2011** (Nachholtermin):

Der angelsächsische Rechtskreis I

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42147>